



Sachgebiet
Stadtbauamt

Sachbearbeiter
Herr Dietrich

Beratung
Stadtrat

29.07.2025

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Stadt Schongau; Erlass einer Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung); Satzungsbeschluss

Anlagen:

**2025_07_29_Stellplatzsatzung
Anlage_1_Tabelle**

Sachverhalt:

Durch die Verabschiedung des ersten und zweiten Modernisierungsgesetzes wird die Stellplatzpflicht in Bayern in Zukunft in die Verantwortung der Kommunen gelegt. Die bisher staatlich festgelegte Pflicht zur Schaffung von Parkplätzen wird grundsätzlich aufgehoben. Künftig müssen die einzelnen Kommunen mittels eigener Satzungen entscheiden, ob und in welchem Umfang Stellplätze vorgeschrieben werden. Bleibt eine kommunale Regelung aus, entfällt die Pflicht faktisch ganz.

In der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 03.06.2025 wurde beschlossen, eine neue Stellplatzsatzung für die Stadt Schongau vor dem Stichtag 30.09.2025 zu erlassen, um eine Fortgeltung der Satzung als Ganzes - auch in Bezug auf Regelungen, die auf Grundlage der neuen gesetzlichen Grundlage so zukünftig nicht mehr getroffen werden könnten (z. B. Beschaffenheit der Stellplätze) - zu ermöglichen. Voraussetzung für diesen Weg ist, dass mit der Satzung die Höchstzahlen der (neuen) Anlage zur Garagen- und Stellplatzverordnung (GaStellV) nicht überschritten werden.

In den Sitzungen des Bau- und Umweltausschusses am 01.07.2025 und 22.07.2025 wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung, der von der Verwaltung auf Basis der Beratungsergebnisse erarbeitet wurde, vorberaten und eine Beschlussempfehlung für den Stadtrat beschlossen.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Stadt Schongau erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 und 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, folgende den Sitzungsunterlagen beigefügte Stellplatzsatzung:

Satzung über die Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen
für Kraftfahrzeuge
- Stellplatzsatzung -
(in der Fassung vom 24.06.2025)

Der Stadtrat beauftragt den Ersten Bürgermeister die Satzung auszufertigen und ortsüblich bekannt zu machen.

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung treten die Satzung der Stadt Schongau über die Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzsatzung) vom 12.09.1977 und die Satzung über die Gestaltung von Garagen (Garagensatzung) der Stadt Schongau vom 22.07.1998 außer Kraft.